

## **Richtlinien für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Unterschleißheim (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)**

Zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen aufgrund der durch das Bayerische Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und das Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) bestehenden Rechtslage ergehen folgende

### **RICHTLINIEN**

#### **Teil 1: Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Sinn und Zweck**

- (1) Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Unterschleißheim wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürger\*innen gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist.
- (2) Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.
- (3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.
- (4) Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürger\*innen.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle in der Straßenbaulast der Stadt Unterschleißheim stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 12 dieser Richtlinie).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Vom Verkehrszweck erfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG), auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmer\*innen (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (3) Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Anliegergewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (4) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus benutzt werden.
- (5) Gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Richtlinien ist die berufsbezogene Betätigung von Gewerbetreibenden sowie von sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern.

## **Teil 2: Verfahrensregelungen für Sondernutzungen**

### **§ 4 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nichts anderes bestimmt ist und sofern diese Richtlinien nicht ausdrücklich die Erlaubnisfreiheit normieren, bedarf die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Unterschleißheim auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung i. V. m. Art. 22 und 22a BayStrWG). § 12 dieser Richtlinien bleibt unberührt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde. In den Fällen des § 8 Abs. 6 FStrG bleibt das Erfordernis einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis trotz Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts unberührt.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Stadt Unterschleißheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5 Verpflichtete**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien neben dem Erlaubnisnehmer auch den/die Eigentümer oder die/den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

- (3) Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind gegenüber der Stadt der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

### **§ 6 Erlaubnis Antrag**

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amtes wegen erteilt. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

### **§ 7 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien nicht berührt.

### **§ 8 Erlaubnisversagung**

- (1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten, nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn
1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
    - a) bei reinen Gehwegen 1,50 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist.  
Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
    - b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;
  2. die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
  3. Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen oder
  4. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe von weniger als 2,50 m (gemessen vom Boden) befindet (lichte Durchgangshöhe).
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der/ die Erlaubnisnehmer/in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
5. die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird sowie
6. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen der anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt oder der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung beachtlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

### **§ 9 Erlaubniswiderruf**

- (1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  1. für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
  2. der/die Erlaubnisnehmer/-in die ihm/ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.

### **§ 10 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer erteilten Sondernutzung ist der Stadt Unterschleißheim vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn derjenige, der öffentlichen Verkehrsgrund über den Gemeingebrauch genutzt hat, den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

### **§ 11 Kosten**

- (1) Für die Sondernutzungsausübung gilt die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. In bestehenden Konzessionsvereinbarungen sowie in Werbenutzungsverträgen getroffene Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Unterschleißheim als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Unterschleißheim kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht**

Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag bei

- a) Nutzungen, die unter der Straßenoberfläche stattfinden oder

- b) Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

### **Teil 3: Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums**

#### **§ 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch und dessen Grenzen**

- (1) Zum kommunikativen Gemeingebrauch im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien gehören in der Regel das unentgeltliche, nicht gewerbliche Verteilen von Handzetteln oder anderen Druckerzeugnissen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Informationsstände), sofern der Schwerpunkt inhaltlich und qualitativ auf Meinungsäußerungen und Beiträgen allgemein religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art gerichtet ist.
- (2) Das gewerbliche, d.h. das auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse, stellen demgegenüber in der Regel eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. Eine Ausnahme hiervon bilden die Promotionsflächen sowie die Geschäftseröffnungen (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 dieser Richtlinien).

#### **§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung**

Eine in der Regel erlaubnisfähige Sondernutzung stellen dar:

1. zum Verkauf
2. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht;
3. der Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen
4. der Verkauf von Presseerzeugnissen von einem Stand aus
5. das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen im Umhergehen bzw. von einem Stand aus in gewerblicher Absicht.

#### **§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden**

- (1) Zu dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, gehören in der Regel insbesondere:
  1. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte);
  3. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, private Verkehrsspiegel, Einwurf Vorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien

Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

4. unmittelbar an der Hausfassade vor Gewerbebetrieben aufgestellte Sitzgelegenheiten, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 Nr. 5 entsprechend.
- (2) Der Anliegergebrauch ist nur insoweit geschützt, als er mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, vereinbar ist.
- (3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichem Straßenraum, angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.
- (4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:
  1. Treppenanlagen, Erker, Vordächer, Balkone, Trittstufen und ähnliche Gebäudeausladungen, Aufzugsschächte, Einwurf Vorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  2. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung über 15 cm Ausladung;
  3. an einem Tag pro Kalenderjahr das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorations-elementen vor Gewerbebetrieben zu Präsentations- und Werbezwecken (temporäre Sondernutzung); bei Geschäftsneueröffnungen sowie „runden“ Jubiläen ab dem fünfjährigem Bestehen sind Aktionen wie z.B. das Verteilen von Flyern und Luftballons, die kostenlose Abgabe von Popcorn, das Aufstellen eines Glücksrades ohne Einsatz, der Aufbau eines Pavillons ohne Seitenwände (max. 9 m<sup>2</sup>), der Einsatz von Promotern sowie das Verteilen von sog. Give-Aways in der Regel an einem Aktionstag zulässig. Die Fläche für die geplante Aktion darf grundsätzlich nicht breiter sein als die eigene an den öffentlichen Verkehrsgrund angrenzende Ladenfront;
  4. das Aufstellen von Zeitungskisten direkt an der Hauswand auf dem Gehweg vor dem Gewerbebetrieb, zur Lagerung bei Lieferung der Presseerzeugnisse;
  5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m<sup>2</sup> während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. Die Regelungen des § 23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;
  6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur.

## § 16 Fahrradständer

- (1) Zu dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger\*innen und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts kollidiert, gehört in der Regel insbesondere das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren

Dienstleistungserbringer\*innen direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m<sup>2</sup> ist und er nicht mehr als 1,00 m Ausladung hat. Die maximale Höhe richtet sich nach der verkehrlichen Situation, darf jedoch 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend als auch kipp- als auch weggrollssicher angeschlossen werden können. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

- (2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringer\*innen, die nicht unter den in Absatz 1 definierten Gemeingebrauch fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Soweit die Aufstellung fahrbahnseitig erfolgt, ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen verkehrlichen Situation, darf aber 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch weggrollssicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m<sup>2</sup> zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,5 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.
- (3) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel das Aufstellen von Fahrradständern und das Anbringen von Anlehngeplätzen für Fahrräder, die nicht unter Absatz 1 bzw. Absatz 2 fallen sowie sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen. Nicht erlaubnisfähig sind zudem mobile Fahrradständer, wenn aufgrund eines städtischen Fahrradabstellkonzepts eine städtische Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem beantragten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz).

### **§ 17 Sonstige Mobilitätsträger**

- (1) Unbeschadet von §§ 15 – 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder oder andere Verkehrsmittel Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.
- (2) Für sonstige Mobilitätskonzepte werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.
- (3) Die Stadt behält sich vor, bei gravierenden Abweichungen von den vereinbarten Mobilitätskonzepten, die Genehmigungspflicht festzustellen und vom Anbieter entsprechende Beantragungen zu verlangen.

### **§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 Metern über dem Straßenkörper befinden;
2. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Automaten, Balkone, Vordächer, Erker, Markisen/ Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
3. unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes unter allen Bedingungen standsicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße mit einem maximalen Durchmesser bzw. einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m sowie



4. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis Heilige Drei Könige):
    - a) mit der Fassade verbundene oder unmittelbar vor der Fassade aufgestellte Weihnachtsdekoration vor Gewerbebetrieben bis zu einer Ausladung von 1 m;
    - b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 2,00 m sowie
    - c) gewerbebetriebsunabhängige Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.
  5. Hinweisschilder für zeitlich begrenzte Anlässe (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) an der Stätte der eigenen Leistung.
- (2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen der Fall.
  - (3) Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Absatz 1 genannten Nutzungen hinausgehen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

### **§ 19 Baumaßnahmen**

- (1) Für Einrichtungen, die zum Betrieb einer Baustelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen), können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.
- (2) Bei Aus- oder Umbaumaßnahmen können Verkaufscontainer genehmigt werden, wenn es den Betroffenen unter Nachweis nicht möglich ist, anderweitige Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung anzumieten. Eine Aufstellung ist in der Regel nur vor dem eigenen Grundstück möglich, es sei denn, der jeweilige Eigentümer\*innen eines in der unmittelbaren Umgebung liegenden Grundstücks hat der Errichtung eines Verkaufscontainers schriftlich zugestimmt.

### **§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf**

- (1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:
  1. der Verkauf von Grabschmuck von einem Stand aus auf öffentlichem Verkehrsgrund im Umgriff von Friedhöfen zu Allerheiligen, wobei der Verkaufszeitraum jeweils an dem zwischen dem 12. und 18. Oktober liegenden Samstag beginnt und bis einschließlich 2. November desselben Kalenderjahres dauert;
  2. der Verkauf natürlich gewachsener Christbäume, wobei der Verkauf ab dem Samstag vor dem ersten Advent beginnt und am 24.12. (Heiligabend) desselben Kalenderjahres endet.
- (2) Für das Aufstellen und Betreiben von Zeitungskiosken kann eine Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:
  1. das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/ -wägen, Imbiss und Verkaufsfahrrädern etc.
  2. freistehende Automaten;
  3. sogenannte Bauchladenverkäufer\*innen, Grillwalker\*innen oder ähnliche (mobile) Straßenverkäufe (z.B. Rosenverkauf aus dem Arm) sowie



4. Sondernutzungen, die sich in Sicherheitsbereichen um Veranstaltungen befinden.

### **§ 21 Warenauslagen**

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen kann dem Geschäftsinhaber\*in direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft für Waren, die zum Sortiment gehören, unter folgenden Auflagen erteilt werden:
  1. die Warenauslage muss i.d.R. unmittelbar fassadenseitig direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft aufgestellt werden;
  2. die Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten;
  3. der öffentliche Straßengrund darf nicht zum Warenverkauf und Verteilen von unentgeltlichen Warenproben genutzt werden.
- (2) Bei der Auslage von Waren ist u.a. Folgendes untersagt:
  1. Der Betrieb von Kühlschränken und Kühltruhen;
  2. das Ausstellen von einzelnen oder mehreren sperrigen/ großflächigen Gegenständen wie Matratzen, gestapelten oder aneinandergereihten Getränkekästen, Möbeln, Koffern, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen sowie
  3. das Aufstellen der Waren unmittelbar auf dem Gehsteig.

### **§ 22 Freischankflächen**

- (1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben kann nach Maßgabe der Absätze 4 bis 14 eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Freischankfläche) erteilt werden.
- (2) Gewerbebetrieben, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, in deren Räumen aber Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden (z. B. Bäckerei, Metzgerei), kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 12 sowie Absatz 14 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe betrieben wird.
- (3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG).
- (4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr zulässig; in den Monaten April bis einschließlich September dürfen Freischankflächen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24:00 Uhr betrieben werden. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohner\*innen zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.
- (5) Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen dieses öffentlichen Raumes teilnehmen können, d.h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt.
- (6) Freischankflächen müssen in engem räumlichem Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Ein enger räumlicher Bezug ist grundsätzlich dann



gegeben, wenn der nächste Punkt der Freischankfläche nicht weiter als 20 m vom Gaststätteneingang entfernt erreichbar ist. Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßenfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs.

- (7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen oder Radwegen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Geländer gesichert ist.

In Fällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlich wegen unzureichender freier Durchgangsbreite versagt werden müsste, kann von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1a dieser Richtlinien unter folgenden Bedingungen abgewichen werden (Härtefallregelung):

1. es darf keine unvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sein;
  2. eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m bei reinen Gehwegen ist gewährleistet, sowie
  3. nach jeweils höchstens 2,50 m Länge ist die Freischankfläche durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 m Länge mit einer freien Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m, bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m unterbrochen.
- (8) Sonnenschirme sind standsicher aufzustellen. Werbung auf diesen Schirmen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieferanten verweist.
- (9) Speisekartenständer sind lediglich während des tatsächlichen Betriebs der Freischankfläche zulässig. Abgesehen von Serviertischen ist sonstiges zusätzliches Mobiliar – beispielsweise Wechsel- oder Blinkbeleuchtung, Schankeinrichtungen, Eisverkaufsanlagen oder Podeste - nicht zugelassen. Einzeln angebrachte und die Freischankfläche nicht umlaufende Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu unzulässigen Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen.
- (10) Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei herausragenden Fußballereignissen (z.B. WM, EM, Europapokalspiele ab Halbfinale) zugelassen werden, sofern entsprechend 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) die
1. Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
  2. jegliche Ablenkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist und
  3. Fußgängerkehr nicht behindert wird.
- (11) Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden.
- (12) Wird auf Freischankflächen i. S. d. Absatz 1 Mobiliar nach Betriebsschluss belassen, so ist es während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit an Ort und Stelle so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Außerhalb der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit ist das Mobiliar bei Beendigung der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche vom öffentlichen Grund zu entfernen oder zusammen zu räumen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Wird Mobiliar gestapelt, muss jederzeit die Standsicherheit gewährleistet sein; eine Stapelhöhe von maximal 1,40 m darf nicht überschritten werden. Eine Abdeckung des Mobiliars mit Planen, Folien oder dergleichen ist nicht zulässig.

- (13) Das Mobiliar von Freischankflächen i. S. d. Absatz 2 ist außerhalb der tatsächlichen Betriebszeiten der Freischankfläche wegzuräumen und ausschließlich auf Privatgrund, nicht jedoch in Rettungswegen zu lagern.

### **§ 23 Lotterien und Tombolen**

Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel die Durchführung einer Lotterie mit Losen der Bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung sowie sonstige zugelassene bzw. genehmigungsfähige Tombolen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

### **§ 24 Werbung**

- (1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:
1. Werbefahrten mit zugelassenen Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, sofern die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet
  2. gemischte Werbeanlagen (bestehend aus Eigen- und Fremdwerbung).
- (2) Soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:
1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern, zu Werbezwecken;
  2. Lautsprecherwerbung;
  3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, Warenproben verteilen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für
  4. das Aufstellen von sowohl ortsfesten als auch freifliegenden/stehenden Werbeeinrichtungen, ausgenommen die im Rahmen des Werbenutzungsvertrages und ähnlichen Vereinbarungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erlaubten Nutzungen.
- (3) Werbemaßnahmen auf öffentlichem Grund, die auf Veranstaltungen hinweisen, welche im herausgehobenen Interesse der Stadt Unterschleißheim liegen, können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 ist Werbung an Bauzäunen erlaubnisfrei zulässig, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### **§ 25 Informationsstände**

- (1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).
- (2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien - auf allen für den Fußgängerverkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.
- (3) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden.

- (4) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Standfläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.
- (5) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüberhinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahekommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.
- (7) Die Gewinnung finanzieller Unterstützer\*innen ist in Abgrenzung zu § 26 dieser Richtlinie an einem Informationsstand nur insofern zulässig, als dass Informationsmaterial ausgehändigt werden darf. Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.

#### **§ 26 Gewinnung finanzieller Unterstützer\*innen durch gemeinnützige Organisationen**

- (1) Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).
- (2) Für die Antragsteller\*innen darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.
- (3) Je Organisation können bis zu 24 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf.
- (4) § 25 Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

#### **§ 27 Infomobile**

- (1) Für Sondernutzungen, die auf Kommunikation abzielen und ganz oder überwiegend in oder auf Fahrzeugen oder Anhängern stattfinden, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Dem Fahrzeug muss hierbei eine zwingende funktionale Bedeutung als Informationsmittel zukommen.
- (2) Die außerhalb des Fahrzeugs bzw. Anhängers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 genutzte Fläche darf 9 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Das Abstellen von Begleitfahrzeugen ist hierbei nicht zulässig.
- (3) Ein Einsatz von Verstärkeranlagen darf nur innerhalb geschlossener Fahrzeuge stattfinden. Eine Übertragung nach außen ist nicht zulässig.

#### **§ 28 Veranstaltungen**

Die Stadt Unterschleißheim erhebt Sondernutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS). Nach § 9 Abs. 1 SoNuGebS werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die Sondernutzung (Veranstaltung) ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

### **§ 29 Sonstige Sondernutzungen**

- (1) Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:
1. Tätigkeiten zur Anbahnung einer gewerblichen Verbraucherbefragung/ Marktforschung;
  2. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Stadt Unterschleißheim über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung);
  3. das Aufstellen von Altkleider-, Schuh- und ähnlichen Containern sowie sonstigen Sammelbehältnissen durch die von der Stadt Unterschleißheim beauftragte Dritte;
  4. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“;
  5. das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Strom, Wasser sowie Transparenten anlässlich von Veranstaltungen;
  6. Postablagekästen und ähnliche Vorrichtungen.
- (2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern.

### **§ 30 Ausnahmen**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

## **Teil 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Übergangsregelungen**

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Unterschleißheim vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.
- (2) Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und dies nunmehr wegen der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 nicht mehr der Fall ist, werden diese Bestimmungen erst bei einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform angewandt. Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis aufgrund geänderter Bestimmungen zu den Durchgangsbreiten vollständig widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform mit einer maximalen Ausladung von 0,6 m geduldet, soweit nicht durch eine Reduzierung der Fläche die Einhaltung der Regelung erreicht werden kann.
- (3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinie keine rechtliche Wirkung mehr.
- (4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

### § 33 In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie gilt ab 03.06.2022.

Unterschleißheim, 31.05.2022  
Stadt Unterschleißheim



Christoph Böck  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Richtlinie wurde am 01.06.2022 bei der Stadt Unterschleißheim, im Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt (1. Stock) Valerystraße 1, 85716 Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 02.06.2022  
nach Niederlegung der Richtlinie angebracht  
und am 23.06.2022 wieder entfernt.

HZ:

HZ:

Stadt Unterschleißheim